

Presseinfo Februar 2022 – 1

## **Pauschalbesteuerung des Fahrtkostenzuschusses Vereinfachungsregelung eingeschränkt**

---

„Arbeitgeber können die Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte bezuschussen“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. „Der Arbeitgeber kann etwas dazu zahlen, wenn der Arbeitnehmer mit dem eigenen Pkw zur Arbeit fährt, er kann ihm ein Jobticket stellen oder gestatten, für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte einen zur Verfügung gestellten Firmenwagen zu benutzen.“

Stellt der Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung oder bezuschusst er die Fahrten mit dem eigenen Pkw, muss der geldwerte Vorteil versteuert werden. Der geldwerte Vorteil darf mit 15 % pauschal versteuert werden und er ist sozialversicherungsfrei. „Der Arbeitgeber darf von dem Zuschuss jedoch nur so viel pauschal versteuern, wie der Arbeitnehmer als Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeit ansetzen dürfte“, erklärt Nöll. Dieser Wert ergibt sich aus der Anzahl der Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte multipliziert mit der einfachen Entfernung und der Entfernungspauschale. Aus Vereinfachungsgründen wurde bisher unterstellt, dass der Arbeitnehmer monatlich 15 Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte unternommen hat. Das bedeutet, der Zuschuss durfte für 15 Fahrten in Höhe der Entfernungspauschale pauschal versteuert werden. „Diese Vereinfachungsregelung kommt jetzt nur noch für Arbeitnehmer zur Anwendung, die typischerweise arbeitstäglich, also 5-mal pro Woche, zur 1. Tätigkeitsstätte fahren“, erläutert Nöll.

Insbesondere wegen der Coronapandemie und der Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice, fahren viele Arbeitnehmer nicht mehr arbeitstäglich zur 1. Tätigkeitsstätte. Die Vereinfachungsregelung von 15 Fahrten pro Monat kann nun seit dem 01.01.2022 entsprechend runtergerechnet werden. Z.B. kann bei einer 3-Tage-Woche aus Vereinfachungsgründen von 9 Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte ausgegangen werden. Entsprechend ist nur noch dieser Zuschuss pauschal zu versteuern und sozialversicherungsfrei. „Wenn der Arbeitnehmer Fahrtkostenzuschüsse vom Arbeitgeber erhält und der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung Gebrauch macht, sollten Arbeitnehmer, die nicht 5-mal die Woche zur 1. Tätigkeitsstätte fahren, ihre Lohn- oder Gehaltsabrechnung daraufhin überprüfen, ob nicht für zu viele Fahrten die

Steuer pauschal erhoben wird“, rät Nöll. Ansonsten werden die Fahrten, die fälschlicherweise pauschal versteuert wurden, im Steuerbescheid zum Bruttolohn hinzuge-rechnet und müssen vom Arbeitnehmer nach dem normalen Steuertarif nachversteu-ert werden. Insbesondere bei längeren Strecken zur 1. Tätigkeitsstätte kann sich da-bei eine nicht unerhebliche Erhöhung ergeben. Das Problem: Die pauschale Steuer, die der Arbeitgeber eigentlich schon bezahlt hat, wird dabei nicht angerechnet, son-derne geht praktisch verloren.

Quelle: BMF-Schreiben v. 18.11.2021 „Entfernungspauschalen“; FG Münster, Urteil v. 01.03.2021 – 9 K 3046/18 E rkr.